

Die folgenden Daten wurden mit dem Formular übermittelt. Sie erhalten diese Daten nicht in einem Bestätigungs-E-Mail. Wenn Sie sie brauchen, drucken oder speichern Sie bitte dieses PDF.

Betreff: Eingangsbestätigung Ihrer Stellungnahme

Nachname:	Ledergerber
Vorname:	Michael
Funktion:	Kantonsrat SP
Behörde/ Institution/ Organisation:	Sozialdemokratische Partei Luzern
Strasse Nr.:	Theaterstrasse 7
PLZ:	6003
Ort:	Luzern
Telefonnummer:	079 290 64 38
E-Mail:	michael.ledergerber@procap.ch
Einverstanden Frage 1:	Nein, aus folgenden Gründen:
Gründe Frage 1:	<p>Der in den Nennungen in §§ 1 und 2 formulierte Anspruch wird mit den darauffolgenden Regelungen und den in Aussicht gestellten Verordnungsinhalten zur näheren Organisation nicht eingelöst (z.B. veraltete und ungenügende VLG-Qualitätsrichtlinien, Finanzierungsmodalitäten). Der Regierungsrat scheint nicht bereit, die in den ersten Artikeln formulierte Verantwortung tatsächlich zu übernehmen – regulatorisch, aber auch finanziell.</p> <p>Bei der Reihenfolge des Zwecks ist an erster Stelle das Kindeswohl zu stellen. Das bedeutet, dass der vorgeschlagene Zweck c als erstes (a) zu nennen ist. Das Kindeswohl und die Förderung werden insbesondere durch gute Qualität gesichert. Ein zentraler Faktor dafür ist ein zureichender und professioneller Betreuungsschlüssel. Praktikant:innen sind dabei zwingend vom Betreuungsschlüssel auszunehmen. Die nun erstgenannte Vereinbarkeit soll als drittes (c) erwähnt werden.</p> <p>Wenn der unter Absatz c genannte Aspekt der Förderung ernst genommen wird, muss im ganzen Gesetz das Anliegen der Bildung und Betreuung erwähnt werden und auch eine solche Haltung konsequent verfolgt werden.</p> <p>Es fehlt im Zweck ein Bekenntnis zu fairen Anstellungsbedingungen. Wie in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf ausgeführt, sind gute Anstellungsbedingungen ein zentraler Faktor für die Qualität in der familienexternen Kinderbetreuung (Kap. 2.2.4, S. 8). Entsprechend sollte das Gesetz in §1 um eine Litera d ergänzt werden: d. „faire und attraktive Arbeitsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende in der Kinderbetreuung sicherstellen“.</p> <p>Der Geltungsbereich §2 ist um den Einsatz von qualifizierten Betreuungsfachpersonen zuhause (Nannies) zu erweitern. Die erwähnten Geltungsbereiche sind wichtige Bausteine in der Sicherung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Je nach Familiensituation (z.B. Zwillinge, gesundheitliche Einschränkungen der Kinder etc.) erleichtert jedoch die Betreuung in den eigenen vier Wänden den Alltag. Die Qualität dieser Betreuungsarrangements soll durch die gleichen Mechanismen sichergestellt werden, wie bei den Tagesfamilien (z.B. akkreditierte Vermittlungsstelle). Entsprechend sind die folgenden Gesetzespassagen auch daran anzupassen (u.a. Anspruchsberechtigung).</p> <p>Der aus Abgrenzungsgründen formulierte Geltungsbereich für Spielgruppen sowie ausserkantonale Angebote erscheint sinnvoll und wird unterstützt.</p>
Einverstanden Frage 2:	Nein, aus folgenden Gründen:
Gründe Frage 2:	<p>Damit, dass die Gemeinden für die Anspruchsprüfung der Eltern auf Betreuungsgutscheine und Beitragsabwicklung zuständig sind, ist die SP grundsätzlich einverstanden. Es stellt sich für uns aber die Frage, ob es nicht die unbürokratischere Lösung wäre, wenn die Zuständigkeit beim Kanton liegen würde – Schnittstellen effizient nutzen. Es geht jedoch darüber hinaus darum, ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich zu gestalten. Dieser Versorgungsauftrag soll beim Kanton liegen und nicht bei den Gemeinden. Auf der Ebene des Gesetzes ist die angestrebte und sicherzustellende Angebotsqualität nicht als „hinreichend“ (Entwurf § 6, Abs. 1) zu definieren, sondern in Analogie beispielsweise zum Volksschulgesetz auszugestalten.</p> <p>(Die Gemeinden) [Der Kanton] stellt ein ausreichendes Angebot an vorschulischer familienergänzender Kinderbetreuung von hoher Qualität sicher. In der Gestaltung des Angebots können auch Tageseltern oder Kinderbetreuung zuhause einen Beitrag leisten, u.a. an Orten, wo es nicht so einen hohen Bedarf gibt oder wo dieses Angebot der professionell organisierten familienergänzenden Betreuung zur Wahlfreiheit beiträgt. Gerade für die gemeindeübergreifende Koordination und Abstimmung ist es von Vorteil, wenn der Kanton in der Verantwortung ist. Bei der Gestaltung des Angebots soll auch sichergestellt werden, dass in der Folge für die Familien auch die Anschlussfähigkeit zur schulergänzenden Betreuung gewährleistet werden kann (finanziell und angebotsmässig).</p> <p>Der umschriebene Auftrag des kantonalen Kompetenzzentrums für Weiterentwicklung und Koordination sowie Information und Beratung wird in den gesetzlichen Grundlagen zu wenig umschrieben. Während die folgenden Punkte (Abs. 2-4) im wesentlichen technische Grundlagen festlegen, ist der erste Absatz noch mangelhaft ausgeführt. Da die Weiterentwicklung (kombiniert mit der Finanzierung) als Kern der neuen Gesetzgebung angesehen werden kann, gilt es diesen Punkt noch zu schärfen. Das würde umso klarer gelingen, wenn die Verantwortung für die Angebotsgestaltung beim Kanton liegt (siehe oben). Sinnvoll erachten wir eine Ergänzung analog zur Stadt Art. 8, a & b (SRL Nr. 5.4.2.3.3): Art. 8 Qualitätsentwicklung oder in Anlehnung an die SODK und deren zentral definierte Einflussfaktoren auf die Qualität (Qualifikation des Personals,</p>

Betreuungsschlüssel, pädagogisches Konzept, Qualitätsmanagement).

Mit dem regelmässigen Monitoring durch den Kanton ist die SP einverstanden. Wir verstehen unter „regelmässig“ analog zur Stadt Luzern eine zweijährliche Erhebung. Diese engmaschige Erhebung ist in diesem dynamischen Angebot zwingend, um zeitnah reagieren zu können. Aus diesem Grund ist das Monitoring auch jeweils zu veröffentlichen. Im Monitoring sind auch die geltenden Tarife und deren Veränderungen zu erfassen. Diese gelten als Gradmesser, ob die indirekte Einflussnahme über die Standardkosten funktioniert (siehe unten) – oder die Kitas im Verändern der Tarife zu zurückhaltend sind, aus der Angst, dass Eltern (ohne Betreuungsgutscheine) die Betreuungsverhältnisse aufkündigen. Auch die Unternehmen sollen sich analog zu anderen Kantonen an den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung beteiligen, da sie nachweislich von einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der damit verbundenen Linderung des Fachkräftemangels profitieren. D.h. sie sind bei den Zuständigkeiten zu ergänzen.

Kantonale Mindestvorgaben für die Qualität sind zur Einhaltung der Chancengleichheit der Familien unabdingbar. Dabei können die heute geltenden VLG-Richtlinien in keiner Weise als Mindestvorgaben festgelegt werden. Denn diese sind veraltet und werden dem eigens gestellten Anspruch der qualitativ guten Betreuung nicht gerecht. Bei der Definition kantonaler Mindestvorgaben ist die Branche und entsprechende Verbände zwingend einzubeziehen. Dies ist in den gesetzlichen Grundlagen zu verankern. Bereits heute berichten Kitas, dass sie mit ihrer Arbeit einen weit höheren Qualitätsanspruch verfolgen. Dies aus dem Grund, dass sie nur so die professionellen Mitarbeitenden halten oder neue gewinnen können. In Anbetracht, dass der Fachkräftemangel in Kitas (auch in Konkurrenz zur schulergänzenden Betreuung) sehr hoch ist, darf der Kanton Luzern kein System etablieren, das den Kitas schadet. (weitere Bemerkungen zu den kantonalen Mindestvorgaben siehe unter Frage 2.2) Für die Bestimmung der Standardkosten sind Branchenverbände und Sozialpartner zwingend zu konsultieren. Da im System der Betreuungsgutscheine die Tarife nicht über die Definition von Standardkosten gesteuert werden können, sollte bei der Definition von Standardkosten unbedingt auf realistische Zahlen gesetzt werden, die in Absprache mit den Akteur:innen festgelegt werden: § 4, Abs. 4 Er bestimmt im Austausch mit den Branchenverbänden und Sozialpartnern die Standardkosten für... oder § 4, Abs. 4 ergänzen: Bei Veränderungen werden die Branchenverbände und Sozialpartner angehört.

Einverstanden
Frage 3: Nein, aus folgenden Gründen:

Gründe Frage 3: Der Kanton soll sich mindestens an den aktuellen Vorgaben der SODK und EDK (2022) und nicht an den überholten Vorgaben des VLG (2020 basierend auf 2010) orientieren. Die Vorgaben des VLG gefährden die Qualität der Angebote. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Kitas bereits heute höhere Qualitätsansprüche verfolgen müssen, damit sie die gefragten und geforderten Fachkräfte gewinnen und behalten können (siehe auch oben). Für die Definition der Mindestvorgaben geht es nicht darum, die Gemeindefinanzen zu berücksichtigen, sondern aus fachlicher Perspektive die Vorgaben zu setzen, welche die gesetzlich vorgesehene Qualität und Qualitätsentwicklung ermöglichen. Dabei sollen die Sozialpartner zwingend einbezogen werden.

Im Sinne der Grundzielsetzung einer qualitativ gute Kinderbetreuung braucht es zudem ein klares Bekenntnis des Regierungsrates, dass in den Mindestvorgaben Praktikant:innen nicht zum Betreuungsschlüssel gezählt werden (gemäss SODK & EDK). Damit bleibt der Regierungsrat auch seiner Linie treu, die er mit dem NAV (2024) eingeschlagen hat: „Als Vorpraktika gilt ein befristetes Anstellungsverhältnis in einer Kita mit Ausbildungscharakter und ohne direkten Bezug zu einer Ausbildung, in deren Rahmen betreuereische Arbeitsleistungen erbracht werden.“ (Medienmitteilung des Regierungsrats vom 24.5.2024). Insbesondere sollen Praktikant:innen nicht zum Erbringen betreuereischer Arbeitsleistungen beigezogen werden können – so wie dies mit den heutigen VLG-Richtlinien noch zugelassen ist.

Analog zu den erwähnten Kriterien bei den Standardkosten (§4, Abs. 4) und zu den in der Erläuterungen erwähnten zentralen Qualitätsaspekten (S. 24f) sind auch bei den Mindestvorgaben gewisse Kategorien zu erwähnen: Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Betreuungspersonals, das pädagogische Konzept, die Infrastruktur sowie die Anstellungs- und Entwicklungsbedingungen für das Personal.

Aus dem aktuell vorliegenden Entwurf (weder Gesetz noch Erläuterungen) erschliesst sich, wie die Qualitätskontrolle konkret umgesetzt werden soll. Diese ist jedoch für die Einhaltung der Vorgaben und schlussendlich auch zur Sicherstellung der Qualität zentral.

Gründe Frage 4: Bezüglich der fairen und zielführenden Definition von Standardkosten ist ebenfalls zu erwähnen, dass die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf offenlegen, dass durch die heute bestehenden Tarife die Richtlinien des VLG nicht eingehalten werden können. Künftige Standardkosten müssen sich also zwingend an attraktiven Arbeits- und Lohnbedingungen für das Personal orientieren.

Bei der Festlegung der Standardkosten sollen in Analogie zur Volksschulbildung auch Kosten bezüglich der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Behinderungen gemäss § 62 Volksschulgesetz berücksichtigt werden. Dabei gilt es auch den Mehraufwand für die Sprachförderung in Kitas zu beachten und entsprechende Zulagen für Kinder mit sprachlichen Indikationen festzulegen.

Einverstanden
Frage 5: Nein, aus folgenden Gründen:

Gründe Frage 5: Die Ausgaben für die familienergänzende Kinderbetreuung sind für alle Familien hoch. Damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie funktioniert, sollen alle Familien von finanzieller Unterstützung profitieren, wenn sie professionelle Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, bei Besuch einer Ausbildung oder bei Stellensuche in Anspruch nehmen. Mit der Unterstützung aller gewährleistet der Kanton auch die Qualitätsansprüche, welche an die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gestellt werden und im Sinne einer zukunftsfähigen Familienpolitik zu gewährleisten sind. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da das System der Betreuungsgutscheine nicht direkt tarifsensibel ist. Allfällige Tarifierhöhungen gehen so zulasten der (voll-zahlenden) Eltern.

Gemäss der Initiative sollen Eltern max. 30% der Vollkosten bezahlen müssen, die Beiträge sind danach einkommensabhängig abzustufen, damit der Zugang zu den Angeboten für alle Einkommensschichten möglich ist.

Bei der Definition des Mindestumfangs an Erwerbstätigkeit (oder weitere definierte Beschäftigungen, § 11, Abs. 4) soll sich der Regierungsrat mindestens an den heute bestehenden Regelungen orientieren. Eine Anspruchsberechtigung unabhängig vom Beschäftigungsgrad wird von der SP begrüsst. Dabei ist an soziale oder sprachliche Indikationen zu denken. Zudem gilt es Übergangssituationen von einem Arbeitsverhältnis zum nächsten zu beachten. Es darf nicht sein, dass eine Anspruchsberechtigung aufgrund weniger Wochen ohne Arbeitsverhältnis verfällt.

Wie oben erwähnt, ist auch die professionelle Betreuung zuhause (Nannies), vermittelt durch zugelassene Vermittlungsstellen, für Betreuungsgutscheine zuzulassen.

Einverstanden
Frage 6: Nein, aus folgenden Gründen:

Gründe Frage 6: Um ein genügendes und gut ausgestaltetes Angebot gewährleisten zu können, muss der Kanton nicht nur ein Subventionierungsmodell zugunsten der Erziehungsberechtigten verabschieden, sondern auch Finanzierungsmassnahmen verabschieden, die der Bekämpfung der Arbeitskräftemangel in der Kinderbetreuung unterstützen.

In Kombination muss auch über eine Objektfinanzierung nachgedacht werden.

Auch Unternehmen sollen sich analog zu anderen Kantonen an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen, denn sie profitieren direkt von der Förderung der Erwerbstätigkeit von allen Erziehungsberechtigten.

Einverstanden
Frage 7: Nein, aus folgenden Gründen:

Gründe Frage 7:	Die Subventionierung von Betreuungskosten ist in erster Linie eine Massnahme der Gleichstellung und der Bekämpfung des Arbeitskräftemangels. Beide Phänomene betreffen sämtliche Bevölkerungsschichten. Deshalb soll es bei der Subventionierung keine Obergrenze geben. Alle Kinder in familienergänzender Betreuung haben das Anrecht, von qualitativ guten Angeboten zu profitieren. Falls eine Obergrenze für Beiträge festgelegt wird, ist für diese die gleiche Bemessungsgrundlage wie bei der IPV zu verwenden. Auch sind die administrativen Hürden so gering wie möglich zu halten und ein Automatismus zur Anspruchsberechtigung vorzusehen. Die SP möchte mit dem neuen Gesetz negative Erwerbsanreize abbauen. Deshalb lehnen wir den minimalen Eigenbetrag (§12 Abs. 2f) von 10 Franken ab. Für tiefe Einkommen soll zugunsten von Erwerbsarbeit (und weitere Beschäftigungen) auch eine kostenlose familienergänzende Kinderbetreuung möglich sein. Das System der Betreuungsgutscheine ist nicht tarifabhängig. Allfällige Tarifierhöhungen der Kinderbetreuungsinstitutionen aufgrund von Qualitätsentwicklung oder der Bekämpfung des Fachkräftemangels werden somit vollständig auf die Eltern abgewälzt. Deshalb ist ein regelmässiges und engmaschiges Monitoring wichtig, damit auch die Tarife angehoben und die Ergebnisse in der Festsetzung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt werden können (§12 Abs. 2).
Einverstanden Frage 8:	Nein, aus folgenden Gründen:
Gründe Frage 8:	Es sollen alle Luzerner Familien, die professionelle Betreuungsangebote nutzen, Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben, da es sich bei der Subventionierung von Betreuungstarifen um eine Massnahme der Gleichstellung und eine Bekämpfung des Arbeitskräftemangels handelt. Diese Wirkung begrenzt sich nicht auf gewisse Einkommensschichten und wir sind auf alle Fachkräfte angewiesen. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist als Teil der frühkindlichen Bildung und Betreuung also mittelfristig als Staatsaufgabe anzuerkennen, so wie dies die Volksschule bereits heute und seit vielen Jahrzehnten ist. Für eine allfällige Einkommensobergrenze soll sich der Regierungsrat mindestens an den bestehenden Obergrenzen in den Gemeinden orientieren. Die Luzerner Familien des Mittelstandes würden es nicht verstehen und es wäre in den aktuellen Zeiten des Fachkräftemangels äusserst kontraproduktiv, wenn den Familien mit der neuen Regelung Betreuungsgutscheine entzogen würden. Es ist bürokratisch nicht sinnvoll, wenn Gemeinden nur für höhere Einkommensobergrenzen eigene Regelungen festlegen und vollziehen müssen.
Einverstanden Frage 9:	Ja
Gründe Frage 9:	
Gründe Frage 10:	
Einverstanden Frage 11:	Nein, aus folgenden Gründen:
Gründe Frage 11:	Wir schlagen einen Kostenteiler von 70 Prozent Kanton zu 30 Prozent Gemeinden vor. Dies weil die Verantwortung gemäss unserem Vorschlag neu zum grösseren Teil beim Kanton liegt und die Gemeinden lediglich für den Vollzug zuständig sind. Zudem werden und wurden die Gemeinden im Rahmen der AFR18 und der Steuergesetzrevision zusätzlich belastet. Steigende Sozialausgaben werden die Gemeinden zusätzlich belasten. Die Personalkosten für das kantonale Kompetenzzentrum sind in diesen 70 Prozent einzurechnen.
Einverstanden Frage 12a:	
Gründe Frage 12:	Wenn die Gemeinden die Beteiligung gegenfinanzieren müssen, dann zieht sich der Kanton komplett aus der finanziellen Verantwortung. Das ist in keiner Weise angezeigt (vgl. Antwort auf vorherige Frage) und dem gesamten Anliegen abträglich.
Einverstanden Frage 12b:	Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung sehe ich nicht.
Gründe Frage 13:	Die sogenannte breite Abstützung bei der Erarbeitung des Entwurfes ist zu kritisieren. Es waren unzählige Dienststellen, sogar ausserkantonale involviert, sowie der KGL. Arbeitnehmendenorganisationen wurden leider nicht berücksichtigt. In der überarbeiteten Vorlage des Kinderbetreuungsgesetzes muss die oftmals missbräuchliche Auslegung der Vorpraktika längerfristig verhindert werden.
Einverstanden Frage 14:	Ja
Gründe Frage 14:	
Gründe Frage 15:	